



Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2
31832 Springe
Deutschland

Achtung: Neuen Beleg-Upload beachten!
Transportauftrag

Hiermit erteilen wir Ihnen den folgenden Transportauftrag:



Fahrtnummer: MA A149927-1
Datum: 05.06.2024
Seite: 1 von 5

Rückfragen und Auftragsbestätigungen ausschließlich an:

Mitarbeiter: Eren Pinar **Telefax:**
Telefon: **NL:** Duisburg
Email: eren.pinar@rki-logistics.com

B/E	Datum	Be-/Entladestelle	Anz.	VP	Inhalt	Ldm.	Gewicht / kg
B	05.06.2024	thyssenkrupp Materials	1	Ladung	Stahl	2,50	2.000
-	05.06.2024	Processing Europe GmbH Antwerpener Str.18 D - 68219 Mannheim					

Zeit: 10:00 - 18:00

Referenzen: 0095772657

TA_0040294952

Bemerkung: Tafeln Palette
Fahrzeugtyp:

E	06.06.2024	Hartwig & Führer GmbH & Co.	1	Ladung	Stahl	2,50	2.000
-	06.06.2024	Berensweg 10-1 D - 33415 Verl					

Zeit: 07:00 - 14:00

Referenzen: 0095772657

TA_0040294952

Bemerkung:
Fahrzeugtyp:

KM: 383,76 **Ldm:** 2,50 **Gewicht:** 2000,00

Pos.	Anzahl	Artikel	Bemerkung	MwSt.	Tarif / Einzelpreis	Gesamtpreis
------	--------	---------	-----------	-------	---------------------	-------------

Rheinkraft International GmbH

Beecker Str. 11 · 47166 Duisburg
Telefon 0203 54430 · Telefax 0203 5443251 · www.rki-logistics.com · info@rki-logistics.com

Geschäftsführung: Dirk Michael Müller (Vors.), Jörn Schramme

Sitz der Gesellschaft: Duisburg **Bankverbindung:** HypoVereinsbank (360 201 86)
Registergericht: Duisburg HRB 5838 Konto-Nr. 363 700 063
USt-IdNr.: DE 811155045 IBAN DE 67 3602 0186 0363 7000 63
Steuernummer: 107/5711/0358 BIC HYVEDEMM360

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.

Thank you for protecting the environment by accepting this digital document.





1	1	Pauschalfracht	19% MwSt.	350,00 EUR	350,00 EUR
Summe netto:					350,00 EUR

Ladungssicherung

- Lochleiste bzw. ausreichend Zurrpunkte (Abstand max. 50 cm)
- min. 18 Spanngurte mit Langhebelratsche in einwandfreiem Zustand,
- ausreichend Antirutschmatten min. 8 mm dick und Kantenschoner.
- Helm, Sicherheitsschuhe, Warnweste und lange Kleidung (PSA) unbedingt erforderlich.
- Der Auflieger muß komplett leer sein.

Abliefernachweise und Frachtpapiere

Nach der Beendigung aller in diesem Transportauftrag erhaltenen Aufträge, haben Sie zu jedem Auftrag alle Abliefernachweise (POD) und die bei Ihnen verbliebenen Frachtunterlagen unter Angabe der jeweiligen Fahrnummer (A ...-X)/(MA A...-X) und Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich unter

<https://pod.rheinkraft-logistics.com/upload/>

hochzuladen. Für den Fall, dass Sie die Ablieferbelege und die bei Ihnen verbliebenen Frachtunterlagen schuldhaft nicht binnen 7 Tagen nach der Beendigung aller Aufträge vollständig hochladen, haben Sie an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 € zu zahlen.

Die Vertragsstrafe kann von uns bis zur Zahlung des Frachtentgeltes geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten.

Der Upload entbindet Sie nicht von Ihrer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Ersteller dieses Unterauftrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Vergabe von Verkehrsaufträgen (Speditions-, Fracht- und Lageraufträge) von Rheinkraft International GmbH als Auftraggeber (nachstehend: Auftraggeber) an den beauftragten Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter (nachstehend: Auftragnehmer).
2. Mit der Abgabe eines Angebotes gegenüber dem Auftraggeber oder Annahme eines Angebotes des Auftraggebers in Kenntnis dieser AGB erklärt sich der Auftragnehmer mit der Geltung dieser AGB einverstanden.
3. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Beauftragungen dieser Art zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, selbst wenn auf die AGB nicht nochmals gesondert hingewiesen wird.
4. Der Geltung entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers wird seitens des Auftraggebers ausdrücklich widersprochen. Neben diesen AGB finden keine anderen AGB Anwendung, auch nicht die Klauselwerke ADSP und VBGL.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertragsschluss kommt nur aufgrund einer Anfrage des Auftraggebers in Schrift- oder Textform zustande, die vom Auftragnehmer in Schrift- oder Textform zu bestätigen ist und nur wirksam ist, soweit nicht vom Auftragnehmer diesen AGB widersprochen wird.
2. Angebote des Auftragnehmers gelten auch bei Schweigen des Auftraggebers nicht als angenommen. Eine Annahme eines Angebots des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftraggeber nur in Schrift- oder Textform.
3. Wird der Vertragsschluss durch Telefonate vorbereitet oder telefonisch besprochen, bleiben die Erklärungen des Auftraggebers solange unverbindlich, solange der Auftraggeber dieses Angebot nicht in Schrift- oder Textform wiederholt hat.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers bei Frachtverträgen

1. **Gestellung von Fahrzeugen**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Transport ein in jeder Hinsicht geeignetes Fahrzeug mit ausreichender Kapazität zu stellen. Zum Geeignetsein des Fahrzeuges gehört auch ein sauberes und ordentliches, repräsentatives Erscheinungsbild und ein verkehrssicherer Zustand im Sinne der StVZO. Sämtliche Kosten im Hinblick auf die Fahrzeuge trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeugführer ständig telefonisch erreichbar sind.
2. **Ladefristüberschreitung**
Gestellt der Auftragnehmer das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Ladetermin, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers anderweitigen Laderaum zu besorgen. Dabei ist der Auftraggeber berechtigt, bei mehreren, unterschiedlich teuren Angeboten, denjenigen Frachtführer zu bevorzugen, der zeitlich am ehesten die Ladung übernehmen kann. Der Auftragnehmer zahlt die möglichen Mehrkosten hierfür zzgl. Bearbeitungskosten von 25,00 EUR pro versäumten Ladetermin.

Rheinkraft International GmbH

Beecker Str. 11 · 47166 Duisburg
Telefon 0203 54430 · Telefax 0203 5443251 · www.rki-logistics.com · info@rki-logistics.com

Geschäftsführung: Dirk Michael Müller (Vors.), Jörn Schramme

Sitz der Gesellschaft: Duisburg
Registergericht: Duisburg HRB 5838
USt-IdNr.: DE 811155045
Steuernummer: 107/5711/0358

Bankverbindung: HypoVereinsbank (360 201 86)
Konto-Nr. 363 700 063
IBAN DE 67 3602 0186 0363 7000 63
BIC HYVEDEMM360

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSP) neueste Fassung.

Thank you for protecting the environment by accepting this digital document.





3. **Lade-, Stau- und Entladepflichten**
Wird bei Vertragsabschluss vereinbart, dass der Auftragnehmer das Laden, Stauen und/oder Entladen übernimmt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur transportsicheren Beladung, Stauung und/oder Entladung.
Einhaltung von Ladungssicherungsvorschriften
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Fahrzeugführer entsprechend anzuweisen und zu überwachen, damit die Vorschriften für die Ladungssicherung von dem Fahrzeugführer gewissenhaft eingehalten werden. Die notwendigen Ladungssicherungsmittel sind vom Auftragnehmer beizustellen und auf dem Fahrzeug mitzuführen. Der Auftragnehmer ist im Fall des Abs. 3 zur transportsicheren, in jedem Fall aber für die betriebssichere Verladung allein verantwortlich.
4. **Informationspflichten des Auftragnehmers**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber fortlaufend ohne Erinnerung seitens des Auftraggebers über Verzögerungen, Hindernisse und Abweichungen von der geplanten Vertragsdurchführung unverzüglich in Textform zu informieren (etwa im Falle von Verzögerungen bei der Be- und Entladung, der Fahrzeugstellung, Stau, Panne, Gewichtskorrekturen, Transportschaden, Fehlmengen, etc.).
5. **Nutzung der RKI App**
 1. Unmittelbar nach Erhalt dieses Transportauftrages teilen Sie uns die Mobilnummer des mit der Transportdurchführung beschäftigten Kraftfahrers mit.
 2. Danach senden wir einen Aktivierungslink an die Mobilnummer des mit der Transportdurchführung beschäftigten Kraftfahrers, mit dem er unsere RKI App kostenlos herunterladen kann.
 3. Der Kraftfahrer erhält die notwendigen Angaben zur Auftragsdurchführung mit Hilfe der RKI App und bestätigt die jeweiligen Transportstati wie in der Anlage beschrieben.
 4. Der Kraftfahrer hat das Mobiltelefon während der kompletten Auftragsdurchführung eingeschaltet zu lassen.
 5. Die Mobilnummer wird von uns ausschließlich zur Auftragsübermittlung sowie zur Transportüberwachung (Statusmeldung) genutzt. Wir versichern Ihnen, nicht mit dem betroffenen Kraftfahrer fernmündlich oder per SMS Kontakt aufzunehmen und sichern Ihnen zu, keine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben.
 6. Die Nutzung der RKI App ist Bestandteil des Frachtvertrages und des Frachtingeltes. Sofern die RKI App durch den Kraftfahrer nicht genutzt wird entsteht eine Mindererfüllung des Frachtvertrages und berechtigt uns, das vereinbarte Frachtingelt um 10,00 € pro Sendung zu kürzen.

§ 4 Umladeverbot/Wartezeiten

1. Das Umladen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.
2. Für Stückguttransporte wird ein standgeldfreie Zeit von je zwei Stunden am Übernahme- und am Ablieferort vereinbart; für Teil- und Kompletttransporte von je drei Stunden.
3. Wartezeiten, die entstehen, weil der Auftragnehmer den Ladetermin oder den Entladetermin nicht eingehalten hat, gehen ebenso zu Lasten des Auftragnehmers wie Wartezeiten, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.
4. Wartezeiten, die dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind und über die vereinbarten Belade- und Entladezeiten hinausgehen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits dann, wenn diese absehbar sind, spätestens aber mit Beginn der Wartezeit unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen. Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat der Auftragnehmer nur dann, wenn diese Anzeige erfolgt und sich der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber um Minimierung der Wartezeit bemüht.

§ 5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Auftragnehmer / Fahrer / Außenauftritt

1. Prüfung der Dokumente von Fahrzeugführern
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Fahrer einzusetzen, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Dies hat der Auftragnehmer regelmäßig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist ferner dazu verpflichtet, dass ausländisches Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG auf jeder Fahrt mit sich führt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die über die notwendigen Erlaubnis, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente verfügen, um den Transport durchzuführen.
2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrer ordentlich auftreten, ordentlich gekleidet sind und insgesamt ein ordentliches Erscheinungsbild haben. Der Auftraggeber kann die Auswechslung eines Fahrers verlangen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt (etwa ein ungebührliches Verhalten des Fahrers gegenüber Kunden oder gegenüber Mitarbeitern des Auftraggebers).
3. Als Fahrzeughalter und/oder Fahrzeugführer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen sowie der Ladungssicherung, aber auch bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten, gewissenhaft zu beachten. Die von ihm eingesetzten Fahrer hat der Auftragnehmer entsprechend anzuweisen und zu überwachen.
6. Die Fahrer haben während ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber, sobald sie das Fahrzeug verlassen, Sicherheitsschuhe und angemessene Kleidung zu tragen.
7. Der Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen zu unterweisen und einzuweisen.
8. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der Kabotageregelungen zu sorgen. Bei geahndeten Verstößen muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und den Auftraggeber von allen Folgen freistellen.

§ 6 Kontroll- und Aufsichtspflichten gemäß GüKG

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7, 7b und 7c GüKG bei der Ausführung dieses Auftrags zu beachten.
2. Der Auftragnehmer versichert, über die für den jeweiligen Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. auszuhändigen zu lassen.

§ 7 Übergabe des Gutes

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen:
 - a) die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief und/oder Lieferschein über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern,
 - b) den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung.
2. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes überprüft. Er kann auch verlangen, dass der Frachtführer den Inhalt der Frachtstücke überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist in den Frachtbrief einzutragen.
3. Mangels schriftlicher Monierung des Auftragnehmers wird widerleglich vermutet, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Beförderungsgut beförderungsfähig i. S. d. § 411 HGB und die Begleitpapiere ordnungsgemäß i. S. d. §§ 408, 413 HGB übergeben hat.

§ 8 Lademittel

1. Euro- oder sonstige zu tauschende Paletten oder Gitterboxen sind vom Auftragnehmer am Empfangsort sofort zu tauschen oder binnen 14 Tagen nach Übernahme an die entsprechende Ladestelle zurückzuführen. Ansonsten erfolgt eine Berechnung von 13,00 EUR je Europalette und 130,00 EUR je Gitterboxpalette zzgl. 25,00 EUR Bearbeitungskosten pauschal.
2. Für andere Lademittel gilt die Regelung entsprechend.
3. Eine Regelung der Vergütung bleibt den Parteien vorbehalten.

§ 9 Frachtbrief/Begleitpapier

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Beförderungsleistungen nur mit einem entsprechenden Beförderungspapier durchzuführen. Die Übernahme der Sendungen ist durch den Auftragnehmer ebenso zu dokumentieren wie die Ablieferung der Sendungen durch den Empfänger in lesbarer Form mit Firmenstempel zu quittieren ist, soweit dort generell ein solcher verwendet wird.
2. Grundsätzlich wird als Begleitpapier der Frachtbrief verwendet, der beidseitig zu unterzeichnen ist. Der Frachtbrief soll die Angaben nach § 408 HGB enthalten und kann darüber hinaus weitere Inhalte haben. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefs nicht angezeigt, so kann ein anderes Begleitpapier (wie z. B. Lieferschein,

Rheinkraft International GmbH

Beecker Str. 11 · 47166 Duisburg
Telefon 0203 54430 · Telefax 0203 5443251 · www.rki-logistics.com · info@rki-logistics.com

Geschäftsführung: Dirk Michael Müller (Vors.), Jörn Schramme

Sitz der Gesellschaft: Duisburg
Registergericht: Duisburg HRB 5838
USt-IdNr.: DE 811155045
Steuernummer: 107/5711/0358

Bankverbindung: HypoVereinsbank (360 201 86)
Konto-Nr. 363 700 063
IBAN DE 67 3602 0186 0363 7000 63
BIC HYVEDEMM360

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.

Thank you for protecting the environment by accepting this digital document.



Rollkarte, etc.) verwendet werden.

- Die vereinbarte Fracht ist erst fällig, wenn der Auftragnehmer einen vom Empfänger in Schriftform quittierten Ablieferungsnachweis dem Auftraggeber im Original vorlegt.
- Der Auftragnehmer hat die Ablieferbelege mit Angabe der Cargotour Nr. spätestens 7 Tage nach der Transportdurchführung an die beauftragende Stelle des Auftraggebers zu übermitteln.

§ 10 Abrechnung

- Die Parteien einigen sich darauf, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gutschriften erteilt und zusendet.
- Das Zahlungsziel ist 60 Tage nach Gutschriftserstellung.
- Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung seitens des Auftraggebers zulässig. Eine Änderung der Anschrift, Firmierung oder Bankverbindung ist durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber wird die Änderung mit einer Frist von 2 Wochen ab Eingang der Anzeige beachten.

§ 11 Haftung

- Die Haftung der Parteien bei grenzüberschreitenden Transporten mit Lastkraftwagen richtet sich nach der CMR.
- Für die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden aus Speditions- und Frachtverträgen sowie transportbedingter Zwischenlagerung gilt bei Transporten innerhalb Deutschlands:
- Gem. § 449 Abs. 2 Satz 1 HGB gilt eine Abweichung von den Haftungshöchstbeträgen in § 431 HGB von bis zu 40 SZR als vereinbart.**
- Die Haftung des Auftraggebers und seiner Erfüllungsgehilfen für einfache Fahrlässigkeit ist - mit Ausnahme der Haftung aus § 414 HGB - ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt. Die Haftung des Auftraggebers aus § 414 HGB ist der Höhe nach begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro kg des betroffenen oder verursachenden Gutes; im Übrigen gilt § 435 HGB entsprechend.
- Der vorstehende Ausschluss der Haftung bezieht sich nicht auf solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), sowie auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 12 Versicherung

- Haftpflichtversicherung/Verkehrshaftung
 - Der Auftragnehmer hat sich wegen sämtlicher Schäden, für die er gesetzlich und nach diesen AGB haftet, zu versichern und ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sollte der Auftragnehmer seine Verkehrshaftung nicht über einen Versicherungsvertrag nach deutschem Recht abgeschlossen haben. Die Versicherung der Frachtführerhaftung hat mindestens den Anforderungen der Pflichtversicherung zu entsprechen.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Risiken der Durchführung von Kabotage-Transporten des jeweiligen Landes im Rahmen seiner Verkehrshaftungsversicherung abzudecken.
 - Der Auftraggeber kann jederzeit vom Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.
- Schadensabwicklung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Schadensfällen gleich welcher Art sowohl dem Auftraggeber als auch dem zuständigen Versicherer sofort ordnungsgemäß und schriftlich Schadensmeldung zu erstatten und sämtliche für die Schadensabwicklung erforderlichen Angaben und Unterlagen ohne jede Verzögerung einzureichen sowie dem Auftraggeber den Versicherer und dessen Ansprechpartner nebst Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 13 Pfandrecht

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung eines inkonnexen Pfandrechts und verpflichtet sich im Übrigen, ein Pfandrecht nur nach den Weisungen des Auftraggebers auszuüben.

§ 14 Kundenschutz / Vertraulichkeit von Informationen

- Es ist Kundenschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vereinbart:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien, nicht an den ihm vom Auftraggeber zugänglich gemachten Kundenkreis für die Erbringungen von Leistungen und Vertragstypen, die der Auftraggeber für den Auftraggeber nach § 1 der AGB erbringt, heranzutreten, um diesen zu akquirieren oder von dem Kundenkreis Angebote anzunehmen.
- Der Kundenschutz bezieht sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie der EU und des EWR.
- Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung des Vertrages oder des erteilten Auftrages oder der Zusammenarbeit der Parteien.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit, die ihm aufgrund der Kooperation mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftsbeziehungen und den Kundenkreis des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, über die vereinbarten Konditionen der Zusammenarbeit - insbesondere das Frachttentgelt - gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Absender bzw. dem Auftraggeber des Auftraggebers, Stillschweigen zu bewahren.
- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 oder 5% des Nettomonatsumsatzes, je nachdem was niedriger ist, an den Auftraggeber zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jede angefangene Woche erneut verwirkt.
- Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die allgemein bekannt sind und die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

§ 15 Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn

- Der Auftragnehmer (nachfolgend "AN") verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber/Besteller (nachfolgend "AG"), die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für ihn geltender Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und dieselbe Verpflichtung auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.
- Entsprechendes gilt für die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Pflichten hinsichtlich der Beschäftigten.
- Der AN verpflichtet sich des Weiteren vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 24 Mindestlohngesetz (MiLoG) gegenüber dem AG, ab 01.01.2015 seinen Beschäftigten nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordlohnbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenersatzungen zu verstehen ist. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen. Der AN verpflichtet sich, dieselben Verpflichtungen auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.
- Der AN wird den AG von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem AG aus einer Verletzung der gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer entstehen. Dies gilt auch für die Erstattung von Vermögensnachteilen, die dem Auftraggeber durch die Zahlung von Bußgeldern entstehen, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer dies durch Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften verursacht haben.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist Duisburg. Für Ansprüche gegen den Auftraggeber ist dieser Gerichtsstand ausschließliche.
- Diese Gerichtsstandsregelung findet keine Anwendung für Verträge oder Ansprüche, die der CMR unterliegen; in diesem Fall wird Duisburg als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Salvatorische Klausel / Anwendbares Recht

- Die Parteien verpflichten sich im Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die der ganz oder teilweisen Bestimmung wirtschaftlich entspricht oder ihr am Nächsten kommt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sollten Rechtsnormen auf fremde Rechtsordnungen verweisen (z.B. Rom I und Rom II), soll dennoch deutsches Recht Anwendung finden.

Rheinkraft International GmbH

Beecker Str. 11 · 47166 Duisburg
Telefon 0203 54430 · Telefax 0203 5443251 · www.rki-logistics.com · info@rki-logistics.com

Geschäftsführung: Dirk Michael Müller (Vors.), Jörn Schramme

Sitz der Gesellschaft: Duisburg
Registriergericht: Duisburg HRB 5838
USt-IdNr.: DE 811155045
Steuernummer: 107/5711/0358

Bankverbindung: HypoVereinsbank (360 201 86)
Konto-Nr. 363 700 063
IBAN DE 67 3602 0186 0363 7000 63
BIC HYVEDEMM360

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.

Thank you for protecting the environment by accepting this digital document.





Stand: 14.03.2017

Rheinkraft International GmbH

Beecker Str. 11 · 47166 Duisburg
Telefon 0203 54430 · Telefax 0203 5443251 · www.rki-logistics.com · info@rki-logistics.com

Geschäftsführung: Dirk Michael Müller (Vors.), Jörn Schramme

Sitz der Gesellschaft: Duisburg
Registergericht: Duisburg HRB 5838
USt-IdNr.: DE 811155045
Steuernummer: 107/5711/0358

Bankverbindung: HypoVereinsbank (360 201 86)
Konto-Nr. 363 700 063
IBAN DE 67 3602 0186 0363 7000 63
BIC HYVEDEMM360

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.

Thank you for protecting the environment by accepting this digital document. 

